Wahlvordruck G5

Gemeinde Büchlberg	
Verwaltungsgemeinschaft	
Zutreffendes bitte ankreuzen 🗵 oder in Druckschrift aus	sfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Europawahl am 9. Juni 2024

- 1. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
- 2. Die Gemeinde Büchlberg

⊠ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt.					
Der Wahlräume sind	⊠barrierefrei		nicht barrierefrei.		

Wahlb	ezirk / Sonderwahl- bezirk	Wahlraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barriere- frei ja / nein	
1		Mehrzweckhalle Büchlberg, Schulweg 1, 94124 Büchlberg	ja	
2		Feuerwehrhaus Denkhof, Talstraße 2, 94124 Büchlberg	ja	

Zahl

⊠ist in 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

	Zahl	
⊟ist in	0 Sonderwahlbezirk(e)	eingeteilt

- 3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um
 - 16 Uhr in der Mehrzweckhalle Büchlberg, Schulweg 1, 94124 Büchlberg zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist.
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

13.05.2024 Gemeinde Büchlberg
Hauptstraße 5
94124 Büchlberg

Unterschrift

thile



Wahlvordruck G3

Gemeinde Büchlberg		
Verwaltungsgemeinschaft	haft	
Zutreffendes bitte ankreuzen 🔀 oder in Druckschrift ausfüllen		

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

			ur		rteilung vor ür die Euro am 9. Juni	•	nen	
1.	Das V	Vählerverzeich	nis zur Euro	pawahi für	die			
	\boxtimes	Gemeinde Bü	chiberg					
		Wahlbezirke d	der Gemein	de				
	wird i	n der Zeit von [Dienstag,	21. Mai,	bis Freitag,	24. Mai 2024		
	\boxtimes	während der a	allgemeiner	Öffnungs	zeiten			
		von	Uhr	bis	Uhr im			
					(Rathaus/Dienstste	ille: Anschrift, Zimmer-Nr.)	1)	
	Ratha	aus Büchlberg, l	Haupt st raße	э 5, 94124	Büchlberg, Erdg	eschoss, Zimmer	Nr. 1	
	keit de der D wenn verze	er zu ihrer Pers Paten von ande Tatsachen glar ichnisses ergeb	son im Wähl e ren im Wä ubhaft gema en kann. Da	lerverzeich hlerverzeic acht werde as Recht a	nis eingetragene chnis eingetrage en, aus denen si uf Überprüfung b	en Daten überprü nen Personen kö ch eine Unrichtigi esteht nicht hinsi	können die Richtigkeit oder Vo	tändigkeit berprüfen, s Wähler- echtigten,
		Das Wählerverz gerät möglich.	zeichnis wir	d im autom	natisierten Verfal	nren geführt; die E	Einsichtnahme ist durch ein Da	atensicht-
	Wähl	en kann nur, w	er in das W	/ählerverze	ichnis eingetrag	en ist oder einen	Wahlschein hat.	
2.	Werd	las Wählerverze	eichnis für ι	unrichtig od	ler unvollständig	hält, kann		
	von D)ienstag, 21.	. bis spät	testens F	Freitag, 24. N	lai 2024, 12:0	0 Uhrim	
	(Rathaus	s/Dienststelle: Anschrift	, Zimmer-Nr.)					
			,			eschoss, Zimmer		
	Einsp	ruch einlegen.	Der Einspr	uch kann s	schriftlich oder du	ırch Erklärung zu	r Niederschrift eingelegt werd	en.
3.	nachi erhalt	ri <mark>chtigung</mark> sam en hat, aber gla	it Vordruck aubt, wahlb	für einen A erechtigt z	intrag auf Erteilu	ng eines Wahlsch Ispruch gegen da	itestens am 19. Mai 2024 eine neins. Wer keine Wahlbenach is Wählerverzeichnis einleger	richtigung
						nis eingetragen w ahlbenachrichtigu	erden`und die bereits einen W ing.	'ahlschein
4.	Were	inen Wahlsche	in hat, kann	ı an der Wa	ahl im Landkreis		(Name des Landkreises) Passau	
	od	ırch Stimmabg ı ler ırch Briefwahl	abe in eine	m beliebige	en Wahiraum (V	/ahlbezirk) dieses	s Landkreises /dieser kreisfrei	en Stadt*)
	teilnel	hmen.						

¹⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis Freitag, 7. Juni 2024, 18 Uhr,

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

im Rathaus Büchlberg, Hauptstraße 5, 94124 Büchlberg, Erdgeschoss, Zimmer 2

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat.
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

- Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

- 8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- 9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- 10. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datum

Gemeinde Büchlberg

Hauptstraße 5

94124 Büchlberg

Unterschrift

eyern Stage

13.05.2024